

nfep-Expertengespräch: Lehren aus dem Fall Hoeneß

Anfang März wurde Fußballmanager Uli Hoeneß vom Landgericht München wegen Steuerhinterziehung - aufgrund einer verunglückten Selbstanzeige - zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. sprach mit Martin H. Seevers, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei EY Law (Ernst & Young), über die Auswirkungen des Verfahrens auf die Selbstanzeigeberatung deutscher Anleger mit un versteuertem Auslandsvermögen.

Im ersten Halbjahr 2014 gingen bei den Steuerbehörden über 22.000 Selbstanzeigen ein.

Ist dieser Boom durch den „Fall Hoeneß“ zu erklären?

Martin Seevers: Das ist sicher ein Grund. Zudem drängen die Banken in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich und Luxemburg ihre Kunden derzeit verstärkt in die Selbstanzeige, um sich vor Haftungs- und Reputationsrisiken zu schützen. Hinzu kommt die geplante Verschärfung der Selbstanzeige ab 2015. Vor allem bei Prominenten und hohen Hinterziehungsbeträgen haben die medienwirksame Verurteilung, Zweifel an der Wahrung des Steuergeheimnisses sowie die Hausdurchsuchung und der Haftbefehl im Fall Hoeneß aber auch zu großer Verunsicherung geführt.

Lassen sich aus einem der spektakulärsten Steuerstrafverfahren Lehren für deutsche Anleger ziehen?

Martin Seevers: Das Verfahren ist ein Lehrstück par excellence für die Herausforderungen und Fallstricke der Selbstanzeigeberatung, unabhängig von Prominenz und Kontostand. Nach wie vor stehen viele deutsche Anleger in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich

und Luxemburg vor derselben Herausforderung wie Hoeneß.

Warum wurde Hoeneß trotz Selbstanzeige zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt?

Martin Seevers: Hoeneß ist eine übereilte und unvollständige Selbstanzeige zum Verhängnis geworden. Eine „verunglückte“ Selbstanzeige hat keine strafbefreiende Wirkung, sondern wirkt nur strafmildernd. Nach der Rechtspre-

chung des Bundesgerichtshofs (BGH) kommt bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe eine Bewährungsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Strafmilderungsgründe in Betracht. Angesichts eines Hinterziehungsbetrags von mehr als 28 Millionen Euro wäre die Freiheitsstrafe, ohne die fehlgeschlagene Selbstanzeige, vermutlich sehr viel höher ausgefallen. Das Verfahren zeigt, dass Steuerhinterziehung endgültig das Image eines Kavaliersdelikts verloren hat.



Maximilian Kleyboldt (NFEP) im Gespräch mit Martin H. Seevers (EY Law)

Sie sagten, Hoeneß sei eine übereilte Selbstanzeige zum Verhängnis geworden. Was gilt es zu beachten?

Martin Seevers: Der Faktor Zeit spielt eine entscheidende Rolle. Jede Selbstanzeige verlangt eine individuelle Abwägung zwischen Schnelligkeit und Genauigkeit, da sie nur zur Straffreiheit führt, wenn sie vollständig ist und beim Finanzamt eingeht, bevor die Steuerhinterziehung entdeckt wird. Bei Auslandskonten dauern die Beschaffung der Bankunterlagen und die zutreffende Ermittlung der nachzuzahlenden Steuern oft mehrere Wochen oder Monate. Muss es dann plötzlich schnell gehen, weil Tatentdeckung befürchtet wird oder die Bank mit Kündigung droht, steigt das Risiko eines Fehlschlags. Die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit sollte frühzeitig vorbereitet werden.

Hilft in diesen Fällen eine sog. Stufen-selbstanzeige, bei der die exakte Steuerberechnung dann ohne Zeitdruck nachgereicht wird?

Martin Seevers: Grundsätzlich ja. Aber auch bei einer geschätzten Selbstanzeige müssen Sie den gesamten Sachverhalt kennen und steuerlich bewerten. In komplexen Fällen ist auch die Erstellung einer geschätzten Selbstanzeige zeitaufwändig. Schließlich ist sicherzustellen, dass die Schätzung in keinem einzigen der strafrechtlich relevanten Jahre unter der tatsächlichen Steuer liegt. Anderenfalls wäre die Selbstanzeige insgesamt unwirksam.

Welche Rolle spielt die Qualität der Bankunterlagen?

Martin Seevers: Auslandsbanken sind nicht verpflichtet, Steuerbescheinigungen nach deutschem (Steuer-) Recht auszustellen. Die Steuern der letzten zehn Jah-

re müssen daher oft anhand von Einzelbelegen und Kontoauszügen aufwändig nachermittelt werden. Eine Abweichung von mehr als fünf Prozent nach unten führt zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige. Vorsicht ist daher auch bei Ertragnisaufstellungen „nach deutschem Steuerrecht“ geboten, deren Qualität mitunter von Bank zu Bank oder sogar von Jahr zu Jahr stark schwankt. Fehler in den Steuerreports gehen bei der Selbstanzeige zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Viele Anleger scheuen den Gang in die Selbstanzeige aus Angst, dass ihre Steuersünde publik wird.

Martin Seevers: Die frühe Information der Öffentlichkeit im Fall Hoeneß hat viele verunsichert. Hier war die Besonderheit, dass anscheinend sofort erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit der Selbstanzeige bestanden und daher eine Hausdurchsuchung erfolgte und später sogar ein Haftbefehl erging. Beides lässt sich der Öffentlichkeit kaum verbergen. Sollten hingegen Informationen aus der Sphäre der Finanzbehörde nach außen gedrungen sein, wäre das höchst problematisch. Bei der Selbstanzeige ist der Schutz durch das Steuergeheimnis besonders ausgeprägt, da sich der Steuerpflichtige freiwillig offenbart. Die Verletzung des Steuergeheimnisses ist eine Straftat.

Muss man nach Einreichung der Selbstanzeige eine Hausdurchsuchung oder gar einen Haftbefehl fürchten?

Martin Seevers: Nein. Wer freiwillig durch eine vollständige und in sich nicht widersprüchliche Selbstanzeige erkennbar reinen Tisch macht, muss keine Hausdurchsuchung und schon gar keinen Haftbefehl fürchten. Im Fall Hoeneß war dies gerade nicht der Fall.

Die deutschen Finanzminister haben im Mai eine deutliche Verschärfung der Selbstanzeige ab 2015 beschlossen...

Martin Seevers: ...für die der Fall Hoeneß übrigens maßgeblich den politischen Boden geebnet hat. Insofern ist es bemerkenswert, dass die Verschärfungen besonders Anleger mit mittleren und kleineren Auslandsdepots treffen.

Das müssen Sie erklären.

Martin Seevers: Die Selbstanzeige wird durch die stufenweise Anhebung des Strafzuschlags von fünf Prozent auf zehn, 15 bzw. 20 Prozent, je nach Höhe des Hinterziehungsbetrags, deutlich teurer. Zudem wird die Schwelle, ab der ein Strafzuschlag erhoben wird, von 50.000 Euro auf 25.000 Euro abgesenkt. Bei mittleren und kleinen Depots führt vor allem die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung von fünf auf zehn Jahre zu einer empfindlichen Verschärfung und Verteuerung. In diesen Fällen wird es deutlich schwerer, eine wirksame Selbstanzeige zu erstellen.

Welchen Rat geben Sie selbst-anzeigewilligen Anlegern?

Martin Seevers: Die gute Nachricht ist, dass die Selbstanzeige auch nach 2014 im Kern erhalten bleibt und eine sichere Rückkehr in die Steuerehrlichkeit ermöglicht. Sie sollte nur mit Hilfe eines erfahrenen Steueranwalts erfolgen, um einen persönlichen „Fall Hoeneß“ zu vermeiden. Angesichts der erheblichen Vorlaufzeiten besteht akuter Handlungsbedarf, um bislang un versteuertes Auslandsvermögen noch vor Jahresende durch eine Selbstanzeige „zu aktuellen Konditionen“ zu legalisieren.

Herr Seevers, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.